

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme des HEV Schweiz zur Energiestrategie 2050

Antwortende Organisation, Rückfragen:

Hauseigentümerverband HEV Schweiz, Seefeldstrasse 60, 8032 Zürich
Thomas Ammann, 044 254 90 20, thomas.ammann@hev-schweiz.ch

Inhalt

Allgemeine Fragen	2
Kernenergiegesetz	2
Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz	3
Energieeffizienz	3
Gebäude	3
Mobilität	6
Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft	6
Industrie und Dienstleistungen	6
Erneuerbare Energien	7
Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien	7
Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht	8
Einspeisevergütungssystem	8
Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen	9
Netzzuschlag	10
Fossile Kraftwerke	10
Netze	11

Allgemeine Fragen

1. Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

Ja Nein keine Stellungnahme

Die Vernehmlassungsvorlage widerspiegelt die bereits in den letzten zwei Jahre diskutierten Massnahmen und Optionen zur Energiewende. Neue oder gar bahnbrechende Ansätze sind nicht zu finden. Insbesondere im Gebäudebereich (vornehmlich bei Wohnbauten) wird mit verschiedensten Massnahmen der Druck zu mehr Energieeffizienz aufgebaut. Leider werden die wirtschaftlichen Aspekte nur sehr am Rande beachtet. Die durch ein Anheben der Sanierungsrate auf bis zu 4% entstehenden Kosten für private Eigentümer, werden nirgends erwähnt. Weitaus wichtiger als eine stetig zunehmende Überregulierung wären Anreizsysteme und Hilfestellungen um einen verlässlichen und langfristigen Planungshorizont für Investoren zu schaffen.

2. Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

Ja Nein keine Stellungnahme

Die Gliederung in die zwei Etappen Anreizsysteme bis 2020 und Lenkungsabgabe ab 2020 ist von der Idee her nachvollziehbar. In der Umsetzung fehlt der ersten Etappe jedoch die Perspektive. Für knapp sieben Jahre soll der bestehende Förderapparat ausgebaut werden, nur um ihn dann durch eine Lenkungsabgabe zu ersetzen. Gleichzeitig ist der zur Hauptsache betroffene Gebäudebereich jedoch mit wesentlich längeren Zyklen von vierzig bis fünfzig Jahre unterwegs. Mit diesen Kurzzeitprogrammen werden die Eigentümer nicht in einer langfristigen Denk- und Planungsweise unterstützt. Ein langfristiger Planungshorizont ist nicht mehr gegeben was zu Verunsicherung führen kann.

Zur „Steuerreform mit ökologischen Auswirkungen“, wie sie vom Bundesrat mittlerweile genannt wird, kann der HEV Schweiz zurzeit noch keine Stellung abgeben. Noch zu viele Unbekannte gehen mit dieser geplanten Umstellung einher. Hinweise, wie die zweite Etappe angegangen werden soll, fehlen in der Energiestrategie gänzlich! Sicher aber ist, dass bei einem derart grundlegenden Paradigmenwechsel das Volk das letzte Wort haben muss.

3. Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?

Ja Nein keine Stellungnahme

Das Vorliegende Massnahmenpaket widerspiegelt die Möglichkeiten zur Substitution der Elektrizität aus Kernkraftwerken nur unzureichend. Entsprechend ist eine Verknüpfung nicht angebracht.

Kernenergiegesetz

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen? (*Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu), Erläuternder Bericht: 1.2, 2.2.6*)

Ja Nein keine Stellungnahme

Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz

5. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden? (*EnG Art. 2 und 4, Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1*)

Ja Nein keine Stellungnahme

Der HEV Schweiz begrüsst das Festlegen einer Richtschnur, in welche Richtung und welcher Grössenordnung die Energieeffizienz und die Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Quellen liegen sollen. Dies erlaubt eine Ausrichtung der weiteren Massnahmen.

Es ist jedoch Abstand davon zu nehmen, diese Richtschnur als verbindliches Ziel festzuschreiben, welches alsdann auf Biegen und Brechen mit allen erdenklichen Mitteln erreicht werden muss. Eine Festlegung auf knapp 40 Jahre hinaus ist nicht möglich und schränkt die Entwicklung der Schweiz zu sehr ein. Ebenfalls darf aus diesen Verbrauchszielen keinen maximalen Verbrauch pro Person abgeleitet werden.

In Art. 5 werden unter Einbezug der betroffenen Kreise lediglich die Kantone und die Wirtschaft genannt. Mit der aktuell vorliegenden Energiestrategie 2050 sind die Gebäudeeigentümer massgeblich betroffen und tragen einen grossen Teil zur Energiewende bei. Entsprechend sollten auch diese betroffenen Gruppierungen mit einbezogen werden.

Energieeffizienz

Gebäude

Verstärkung Gebäudeprogramm

6. Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden? (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34, Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2*)

Ja Nein keine Stellungnahme

Der Start von «Das Gebäudeprogramm» hat gezeigt, dass die Nachfrage nach diesen Fördergeldern sehr gross ist. Auch wenn diese Gelder erst zu einem kleinen Teil ausbezahlt worden sind, wurde das Budget bereits überzogen und es wurden Massnahmen zur Reduktion notwendig, um die angestrebte Laufzeit des Programms über zehn Jahre sicherstellen zu können. Eine Erhöhung der Teilzweckbindung ist folglich unabdingbar, zumal die Effektivität der damit ausgelösten Energiesparmassnahmen nachweislich sehr beträchtlich und direkt wirksam ist.

Gleichzeitig muss man sich über den Einfluss des Gebäudeprogrammes im Klaren sein. Dank diesem Programm werden angedachte Erneuerungen energetisch gut durchgeführt. Die eigentliche Sanierungsrate dürfte jedoch kaum angehoben werden damit.

Varianten zur Finanzierung

7. Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe für den Gebäudebereich? (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34, Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2*)

Variante 1 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1*)
 Variante 2 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2*)
 Keine der beiden Varianten
 Keine Stellungnahme

Der HEV Schweiz lehnt beide Varianten ab. Sowohl Variante 1 wie auch Variante 2 führen zu einer Erhöhung der CO₂-Abgabe. Bei Variante 1 liegt die Erhöhung zwar tiefer als bei Variante 2, dafür müssen die Mittel der Kantone bei dieser Variante auf 300 Millionen Franken aufgestockt werden, was indirekt wiederum die einzelnen Haushalte finanziell mehr belastet. Anstatt einfach nur die CO₂-Abgabe und/oder kantonalen Mittel stetig zu erhöhen, verlangt der HEV Schweiz eine Erhöhung der CO₂-Teilzweckbindung, um so die finanziellen Mittel des Gebäudeprogramms aufzustocken. Damit wird der Bund finanziell verstärkt in die Pflicht genommen, anstatt ausschliesslich die einzelnen Haushalte und Kantone stetig mehr zu belasten. Der HEV Schweiz schlägt deshalb vor, dass statt nur ein Drittel (Art. 34 Abs. 1 CO₂-Gesetz) ab 2015 die Hälfte des Ertrages aus der CO₂-Abgabe für Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet wird.

Steuererleichterungen bei energetischen Sanierungen

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist?

(Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2^{bis} (neu), Art. 32 Abs. 2^{ter} (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3^{bis} bis Abs. 3^{quinquies} (neu), Art. 10 Abs. 1^{ter} (neu), Art. 25 Abs. 1^{ter} und Art. 72q (neu) und 78f (neu), Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4)

Ja Nein, **aber** keine Stellungnahme

Die Einführung eines energetischen Mindeststandards, der die Liegenschaft aufweisen oder durch die Investition erreichen muss, um steuerlich abziehbar zu sein, ist abzulehnen.

Vor dem Hintergrund des übergeordneten Ziels der Senkung des Energieverbrauchs ist nicht erklärbar, wieso Massnahmen, die zwar energiesparend sind, aber mit denen die Liegenschaft den Mindeststandard (noch) nicht erreicht, nicht steuerlich abzugsfähig sein sollen. Auch mehrere kleinere energetische Sanierungen senken schliesslich den Energieverbrauch. Es drängt sich daher der Verdacht auf, dass mit dieser vorgeschlagenen Massnahme auch fiskalische Überlegungen zu Gunsten des Bundes sowie der Kantone und Gemeinden einfließen. Steuersystematisch ist aber die vorgeschlagene Abgrenzung zwischen steuerlich abziehbaren Investitionskosten für eine Liegenschaft mit Mindeststandard und nicht abziehbaren Investitionskosten (unter Umständen für die gleiche Renovation) für eine Liegenschaft ohne Mindeststandard nicht haltbar. Der vorgeschlagene energetische Mindeststandard ist auch ein Steuerungsmittel für die Steuereinnahmen. Damit kann anstatt einer Steuererhöhung schlicht der politisch weniger brisante Mindeststandard erhöht werden, um mehr Steuereinnahmen zu generieren. Diesbezüglich bezeichnend ist, dass der Mindeststandard vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) festgelegt wird. Dies zwar in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), aber immerhin durch das EFD. Stossend ist auch, dass diese Mehreinnahmen allein durch Liegenschaftsbesitzer finanziert werden, indem sie weniger Abzüge in der Steuererklärung geltend machen können. Das widerspricht diametral dem Grundsatz des Verursacherprinzips sowie der Steuergerechtigkeit. Denn Mieter und Grundeigentümer verbrauchen schliesslich beide Energie. Dem einzelnen Grundeigentümer ist mit der Behauptung im Bericht, dass die Gesamtheit der Haushalte und Unternehmen insgesamt nicht mehr Steuern zu bezahlen haben (S. 31), wenig gedient. So können Unternehmen steuerlich entlastet und die Haushalte zusätzlich belastet werden. Nicht zulässig ist sodann, dass Grundeigentümern mit wenig Barvermögen - von diesen gibt es in der Schweiz zehntausende - die sich nur eine kleinere energetische Sanierung aufs Mal oder eine Teilsanierung leisten können und die deswegen den festgelegten Mindeststandard voraussichtlich schwieriger erreichen dürften, der steuerliche Abzug der Investition verwehrt bleibt.

Die Festlegung eines solchen Mindeststandards führt zudem zu Abgrenzungsschwierigkeiten und im Einzelfall zu ungerechten Ergebnissen. Nach geltendem Recht sind energiesparende und umweltschützende Investitionen generell abzugsfähig. Mit der vorgeschlagenen Revision würde neu eine komplizierte,

aufwendige Abgrenzung zwischen Liegenschaften, die den Mindeststandard erreichen und anderen Liegenschaften, die diesen Standard nicht erreichen nötig, mit der Konsequenz, dass die werterhaltenden Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen für die eine Liegenschaft abzugsfähig bleiben und die gleichen Investitionen für die andere Liegenschaft steuerlich nicht mehr abzugsfähig sind. Die vorgeschlagene Revision würde damit zu vermehrter Unsicherheit der Investoren respektive der Immobilieneigentümer führen und den Administrativaufwand von Steuerpflichtigen wie auch der Steuerverwaltung vergrössern statt reduzieren.

Die Einführung des Anreizes für mehr Gesamtsanierungen, indem die Investitionskosten auch in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar sind, ist zu unterstützen.

Hingegen unterstützt der HEV Schweiz die vorgesehene Änderung, dass die Investitionskosten (auch) in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar sind, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. Damit wird ein Anreiz geschaffen, dass anstatt vieler kleiner energetischer Teilsanierungen, die aus energietechnischer Sicht weniger sinnvoll sind, mehr Gesamtsanierungen durchgeführt werden. Dieser Anreiz wird geschaffen ohne diejenigen, die sich nur eine energetische Teilsanierung leisten können, steuerlich schlechter zu stellen.

Zuständigkeit der Kantone

8a Soll der Bund den Kantonen im Gebäudebereich Vorschriften machen? (*Wurde in der Vorlage nicht zur Diskussion gestellt.*)

Ja Nein keine Stellungnahme

Mit Art. 42 werden die Kantone im Gebäudebereich in die Pflicht genommen. Insbesondere werden hinsichtlich der nächsten Überarbeitung der Mustervorschriften im Energiebereich (MuKE) neue Forderungen gestellt.

Auch wenn einige Abschnitte des Art. 42 bereits in die kantonalen Gesetzgebungen eingeflossen sind, wird mit diesem Artikel die Kompetenz der Kantone im Gebäudebereich beschnitten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die kantonale Gesetzgebung zu bestimmen. Viel eher sollen die Kantone in bekannter Manier innerhalb des Konkordats eine einheitliche und ausgewogene Energiegesetzgrundlage im Bereich Gebäude erarbeiten. Eine solche lässt den einzelnen Kantonen genügend Spielraum, um auf kantonal spezifische Gegebenheiten reagieren zu können. Der HEV Schweiz lehnt die Differenzierung in Abs. 3 ab. Diese Aufgabe obliegt den Kantonen.

Beim geplanten Verbot von Elektroheizungen setzt sich der HEV Schweiz dafür ein, dass

- für Widerstandsheizungen und Elektroboiler ab Erstinstallation (Bewilligung) eine minimale Lebensdauer von 30 Jahren garantiert wird.
- für Objekte die nicht ganzjährig benutzt werden, wie Ferienhäuser, Ausnahmeregelungen möglich sind.
- der Ersatz von Einzelelektroheizungen (ohne Wasserverteilsystem) mit entsprechenden Subventionen für die Errichtung einer neuen Wärmeverteilung unterstützt werden.
- für Objekte die weniger als 50kWh/m² EBF elektrische Heizenergie benötigen eine verlängerte Übergangsfrist gilt.

Der HEV Schweiz setzt sich für einen Schweiz weit einheitlichen und freiwilligen Gebäudeenergieausweis ein. Der Ausweis dient ausschliesslich der Information des Eigentümers über den energetischen Zustand und es dürfen daraus keine Sanierungsverpflichtungen abgeleitet werden.

Mobilität

9. Sind Sie mit der Verschärfung des CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?
(CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10, Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2)

Ja Nein keine Stellungnahme

10. Sind Sie mit der Einführung eines CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO₂/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?
(CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10, Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2)

Ja Nein keine Stellungnahme

Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft

Zielvorgaben für Energieversorgungsunternehmen

11. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)?
(EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012, Erläuternder Bericht: 1.3.1 sowie 2.1)

Ja Nein keine Stellungnahme

Herausgabe und Veröffentlichung von Daten

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)?
(EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012, Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel))

Ja Nein keine Stellungnahme

Solange die geforderten Daten der Transparenz dienen und dabei die Persönlichkeitsrechte der einzelnen Betroffenen nicht tangiert werden sowie keine Rückschlüsse auf den individuellen Stromverbrauch möglich ist, ist der HEV Schweiz mit dieser Regelung einverstanden.

Industrie und Dienstleistungen

Ausbau der Wettbewerblichen Ausschreibungen

13. Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden?
(EnG, Art. 33, Erläuternder Bericht: 1.3.1, sowie 2.1 (4. Kapitel))

Ja Nein keine Stellungnahme

Einbindung der Unternehmen in Zielvereinbarungsprozesse/Anreizmodelle

14. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO₂-Ausstosses verpflichten können und damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?

(EnG, Art. 38, Erläuternder Bericht: 1.3.1, sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt))

Ja Nein keine Stellungnahme

Erneuerbare Energien

Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien

Gemeinsame Planung und Ausbaupotenzial

15. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien einverstanden?

(EnG, Art. 11 und 12, Erläuternder Bericht: 1.3.2, 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt))

Ja Nein keine Stellungnahme

16. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?

(EnG, Art. 13, Erläuternder Bericht: 1.3.2(Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt))

Ja Nein keine Stellungnahme

17. Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse statuiert wird?

(EnG, Art. 14, Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt))

Ja Nein keine Stellungnahme

Der HEV Schweiz stellt sich gegen die geplante Verlagerung von Planungskompetenzen im Bereich der erneuerbaren Energien von den Kantonen hin zum Bund und von den Gemeinden hin zu den Kantonen. Die Artikel 11-14 können deshalb in dieser Form nicht akzeptiert werden. Der Zeitraum, welcher den Kantonen zum Handeln gegeben werden soll, ist stossend kurz. Legen die Kantone nicht innerhalb von 3 Jahren konkrete Ausbaupläne vor, würde der Bund in diesen Kantonen die Planung übernehmen. Geschieht dies in mehreren Kantonen, erhält der Ausbaupotenzialplan indirekt den Status eines Sachplans, was der HEV Schweiz ablehnt und den Erläuterungen zufolge auch der Bund nicht möchte.

Ganz allgemein werden die Einspracherechte der Grundeigentümer über Gebühr beschnitten. Die Abs. 11-16 sind so angelegt, dass die Standortentscheide möglichst früh und möglichst weit weg vom Bürger getroffen werden. Hier muss eine Balance gefunden werden, welche dem Föderalismusprinzip besser entspricht.

Eine überarbeitete Version sollte den Kantonen und Gemeinden mehr Handlungsspielraum belassen. Der Ausbaupotenzialplan sollte zudem die Anlagen oder Anlagegruppen von nationaler Bedeutung restriktiver handhaben und bei allen Anlagen, die nicht von nationaler Bedeutung sind, das klassische Planungsverfahren für neue Stromproduktionsanlagen mit den üblichen Einsprachemöglichkeiten wählen.

Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht

18. Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden? (EnG, Art. 17 Absatz 2, Erläuternder Bericht: 1.3.2 sowie 2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt))

Ja Nein keine Stellungnahme

Der HEV Schweiz begrüsst die direkte Selbstversorgung durch Anlagebetreiber und die damit einhergehenden Einsparungen bei den Strombezugskosten. Das Ungleichgewicht zwischen den Einspeisetarifen und den Stromkosten beim Strombezug entfällt somit.

Einen ernsthaften Anreiz für Grundeigentümer Photovoltaikanlagen zu installieren, wird es nur geben, wenn der Eigenverbrauch auch den Verbrauch der Mieter beinhaltet wie in den Vernehmlassungsvorlagen vorgeschlagen. Einerseits widerspielt es die tatsächlichen internen Energieflüsse innerhalb einer Hausanlage ohne das Netz des Netzbetreibers in Anspruch zu nehmen, und andererseits fördert es die Gleichbehandlung der Grundeigentümer unabhängig davon, ob der Anlagenbetreiber eine Anlage z.B. auf einem Einfamilienhaus oder Mehrfamilienhaus installiert. Die Einführung der ausgedehnten Eigenverbrauchsregelung sorgt für schweizweit einheitliche Verhältnisse und widerspiegelt, was heute schon von Energieversorgungsunternehmen geduldet wird.

Einspeisevergütungssystem

19. Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrlichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden? (EnG, Art. 18 Absatz 4, Bericht:1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt))

Ja Nein keine Stellungnahme

Der HEV Schweiz ist vom Ausschluss der Kehrlichtverbrennungs- und Klärgasanlagen nicht betroffen. Hingegen begrüsst er die Anpassung der Einspeisevergütung für kleine Photovoltaikanlagen in eine einmalige Investitionshilfe. Gerade bei kleineren Anlagen ist das Aufbringen der Initialkosten oft das grössere Problem als der langfristige Betrieb. Dem wird mit der neuen Regelung Rechnung getragen.

Bei der Regelung, dass nur noch Neuanlagen (Anlagen die nach dem 1. Januar 2006 erstellt worden sind) zugelassen werden, muss jedoch sichergestellt werden, dass sämtliche sich noch auf der Warteliste der KEV befindlichen Anlagen trotzdem gefördert werden. Weiter muss es möglich sein, eine Zweitanlage auf einem Grundstück als Neuanlage einzugeben, sofern diese nicht direkt mit der Erstanlage verbunden ist (z. B. auf anderer Dachfläche mit separatem Wechselrichter).

Kontingent Photovoltaik

20. Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen. (EnG, Art. 20, Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt))

Ja Nein keine Stellungnahme

Der HEV Schweiz lehnt eine einseitige Kontingentierung der Photovoltaik ab. Mit diesem Kontingent wird es erneut eine Warteliste geben, was bei vielen Investitionswilligen Eigentümern lediglich zu Frust führt und weiteres Engagement verhindert. Mit dem Kontingent von 600GWh bis 2020 wird nicht einmal ein Viertel der bis dann zuzubauenden Stromproduktion aus erneuerbarer Energie (ohne Wasserkraft) abgedeckt. Ohne weitere finanzielle Unterstützung werden die Zubauziele bis 2020 nicht erfüllt werden.

Vollzugsstelle

21. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separate Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird? (EnG, Art. 65 und 66, Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel))

Ja Nein keine Stellungnahme

Die Interessen unserer Mitglieder sind durch die vorgeschlagene Schaffung einer separaten Stelle für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der neuen Aufgaben nur indirekt tangiert. Der HEV verzichtet deshalb auf eine Stellungnahme zu dieser Frage.

Es gilt jedoch auch hier der Grundsatz, dass der ganze Verwaltungsapparat so schlank und einfach wie möglich gehalten werden soll.

Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden? (EnG, Art. 28-30, Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt))

Ja Nein keine Stellungnahme

Mit der Loslösung von kleinen Photovoltaik-Anlagen aus dem Einspeisevergütungssystem wird der administrative Aufwand für diese Anlagenbetreiber deutlich reduziert. Weiter kann der für die Erstellung benötigte Kapitalaufwand reduziert werden, was insbesondere privaten Initianten zu Gute kommt.

Bei der Einmalvergütung hat der Bund die Möglichkeit das Fördersystem schneller an die Marktpreise anzupassen. Im Unterschied zur KEV besteht die Gefahr der Übersubventionierung aufgrund gesunkener Marktpreise nicht. Entsprechend sollten die Kleinanlagen die der Einmalvergütung unterstellt werden von der Kontingentierung der KEV ausgenommen werden.

Förderformen für kleine Photovoltaikanlagen

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW? (EnG, Art. 28-30, Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt))

Einmalvergütung
 Net Metering
 Keine der erwähnten Optionen

Der HEV Schweiz unterstützt das System der Einmalvergütung. Diese ist optimal auf den Investor von kleinen Photovoltaik-Anlagen abgestimmt. Oftmals scheitern solche Vorhaben an der Beschaffung der Mittel zur Deckung der Initialkosten. Diesem Umstand wird damit Rechnung getragen. Gekoppelt mit der Möglichkeit der Eigenverbrauchsregelung (Art. 17) kann der Produzent optimal von seiner Anlage profitieren. Sodann spielt der tiefere Einspeisetarif nur mehr eine untergeordnete Rolle. Die Netzbelastung und der Ansporn, den Strom dann zu nutzen wenn er anfällt, werden damit gesteigert.

Übergangsbestimmungen

24. Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?

(EnG, Art 71, Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel))

Ja Nein keine Stellungnahme

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung ist zu begrüßen, da dadurch das ganze Verfahren wesentlich vereinfacht wird und so auch die Hauseigentümer vor allzu grossem Bürokratismus bewahrt.

Netzzuschlag

25. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?

(EnG, Art 36, Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel))

Ja, **aber** Nein keine Stellungnahme

Der HEV begrüsst die Entfernung des Kostendeckels, damit für den Ausbau der erneuerbaren Energien mehr Mittel zur Verfügung stehen. Allerdings unverständlich ist, dass für die Photovoltaik weiterhin Zubaukontingente festgelegt werden sollen. Wir fordern deshalb auch hier die Entfernung des Kostendeckels (siehe auch Frage 23).

Fossile Kraftwerke

26. Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden?

(EnG, Art 31 ff., Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt))

Ja Nein keine Stellungnahme

Die durch WKK gelieferte Elektrizität fällt alternierend zu Zeiten an, zu denen keine Sonne scheint. Entsprechend kann dadurch ein grosser Anteil an Bandenergie eingespart werden. Der HEV Schweiz befürwortet, dass die WKK ebenfalls durch ein Vergütungssystem unterstützt wird, sofern die Anlagen umweltverträglich betrieben werden.

27. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)?

(EnG, Art.31 Abs. 1, Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt))

Ja Nein keine Stellungnahme

Analog zu den Photovoltaikanlagen, macht auch bei den Wärmekraftkoppelungsanlagen die breite Masse kleiner Anlagen die grösste Summe an gelieferter Energie aus. Entsprechend sollten auch Anlagen unter 0.35 kW Leistung gefördert werden. Anstelle eines Vergütungssystems könnte analog zu den kleinen Photovoltaikanlagen eine Einmalvergütung eingeführt werden.

28. Sind Sie mit der Einführung einer Verpflichtung zur Kompensation sämtlicher verursachter Emissionen, unter gleichzeitiger Befreiung von der CO₂-Abgabe, für Anlagen, die am WKK-Vergütungssystem teilnehmen, einverstanden?

(CO₂-Gesetz, Art. 22 Abs. 4bis (neu), Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.2.2)

Ja Nein keine Stellungnahme

Die Interessen unserer Mitglieder sind bei dieser Frage nur indirekt tangiert, weshalb in diesem Punkt keine Stellung bezogen wird.

29. Welche alternative Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor?

Einmalvergütung für Kleinanlagen.

Netze

30. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird.

(Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu) , Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1)

Ja Nein keine Stellungnahme

Die Einführung von Ordnungsfristen für Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren ist abzulehnen. Eventualiter sind diese Fristen unter der Voraussetzung, dass Betroffene ihre Mitwirkungsrechte nach wie vor wahrnehmen können, einzuführen.

Die Beschränkung des Beschwerderechts ans Bundesgericht ist abzulehnen.

Das Rechtsmittelverfahren soll gekürzt werden, indem der Gang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beschränkt wird. Im Unterschied zu heute wird daher der Rechtsmittelweg ans Bundesgericht grundsätzlich nicht mehr offen stehen. Die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht als unabhängige übergeordnete Instanz mit voller Kognition bleibt bestehen, wobei diese Instanz in den meisten Beschwerden neu abschliessend beurteilt. Obwohl der Gang ans Bundesverwaltungsgericht bestehen bleibt, ist der Wegfall der Weiterzugsmöglichkeit ans Bundesgericht eine für die Betroffenen einschneidende Massnahme. Dies umso mehr, als das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht keineswegs stets dieselbe Rechtsauffassung vertritt. Da kein Beschleunigungsbedarf der Verfahren um das Stromnetz besteht, soll der Rechtsschutz nicht abgebaut werden. Der Hinweis darauf, dass in Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung der Gang ans Bundesgericht möglich bleiben soll, hilft auch nicht weiter, denn ob eine grundsätzliche Bedeutung gegeben ist oder nicht, ist eine kaum überprüfbare Ermessenssache des Bundesgerichts, das so mitunter über die eigene Auslastung bestimmen kann. Die Beschränkung dieses Beschwerderechts ist daher abzulehnen.

Kostentragung von intelligenten Messsystemen

31. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden?

Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen

(Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu), Art. 17a (neu), Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.8)

Ja Nein keine Stellungnahme

Da es hier ausdrücklich nur um die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung von Smart Meters (intelligenten Messsystemen) geht, welche nur einen kleinen Teil der Kosten ausmachen, verzichtet der HEV Schweiz hier auf eine Stellungnahme.